

# Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Büro Landrat	Datum:	30.04.2020
Berichtersteller:	Der Vorsitzende	AZ:	Büro LR
		<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>074/2020</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Kreistag	07.05.2020	öffentlich - Entscheidung

## **Übertragung der Aufgaben des Kreistages auf den Kreis- und Strategieausschuss, Art. 26 Satz 2 LKrO, für die Zeit der Corona-Pandemie**

### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt mit Schreiben vom 08.04.2020 mit, dass die Sitzungen der kommunalen Gremien nach wie vor keine Veranstaltungen im Sinne der erlassenen Allgemeinverfügung sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020).

Es wird daher nach wie vor darum gebeten, Sitzungen kommunaler Gremien bis auf Weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken, das erforderlich ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können.

Für Kreistage wird eine weitgehende Aufgabenübertragung auf den Kreisausschuss, Art. 26 Satz 2 LKrO, empfohlen. Dies ist durch Beschlussfassung des Kreistages möglich.

Angelegenheiten, die unter das Übertragungsverbot nach Art. 30 LKrO fallen, sind grundsätzlich dem Kreistag vorbehalten. In diesen Fällen wird empfohlen zu prüfen, wie dringlich eine Entscheidung ist und ob sie einen zeitlichen Aufschub erlaubt.

Für dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte bleibt die Zuständigkeit des Landrats nach Art. 34 Abs. 3 LKrO unberührt.

### **II. Ressourcen**

./.

### **III. Beschlussvorschlag**

Der Kreistag kommt der Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020 nach und überträgt für die Zeit der Corona-Pandemie die Aufgaben des Kreistages auf den Kreis- und Strategieausschuss, Art. 26 Satz 2 LKrO.

Angelegenheiten, die unter das Übertragungsverbot nach Art. 30 LKrO fallen, sind grundsätzlich dem Kreistag vorbehalten.

Für dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte bleibt die Zuständigkeit des Landrats nach Art. 34 Abs. 3 LKrO unberührt.

IV. An GB 2 – Ulrike Stadter  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

V. An Büro Landrat  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich - .....

VI. An GBLZ  
mit der Bitte um Mitzeichnung  
-immer erforderlich .....

VII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

VIII. Zum Akt/Vorgang

Angermüller

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat